



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft  
(SPO SG)

Vom 22.09.2022

Zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2023

Für Studierende ab dem WiSe 2025/26

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung  
unter Berücksichtigung der 2. Änderungsfas-  
sung vom 15.05.2025

| Nr.     | In Kraft ge-<br>treten | Geändert<br>am | Seiten | Ordner     |
|---------|------------------------|----------------|--------|------------|
| 04/2025 | 01.10.2025             | 15.05.2025     | 1-11   | 05/09-9(2) |

Auf Grund von 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

## § 2

### Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Managerinnen und Manager für die Sozial- und Gesundheitswirtschaft auszubilden.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium qualifiziert für administrative, betriebswirtschaftliche, personalwirtschaftliche, rechtliche und managementbezogene Aufgaben in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. <sup>2</sup>Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs qualifizieren sich für Verwaltungs- und Führungsaufgaben auf Bachelorebene.

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Der Hochschulzugang bestimmt sich nach dem BayHIG und der entsprechenden Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Der fachgebundene Hochschulzugang im Sinne des Art. 88 Abs. 6 BayHIG setzt ein nachweislich erfolgreiches Probestudium von einem Jahr voraus; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 Leistungspunkte (ECTS) in zwei Semestern; überschreitet die oder der Probestudierende die Frist für das Probestudium aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, kann auf Antrag eine Fristverlängerung von einem Semester gewährt werden; das Vorliegen der Gründe ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes oder einer Ärztin; wenn ein solches durch die Probestudierende oder den Probestudierenden nicht beigebracht werden kann, durch ein ärztliches Attest, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist, § 6 Abs. 5 Satz 4 APO gilt entsprechend.
- (2) Vor der Aufnahme des Studiums muss zudem eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen in einem sozial- oder gesundheitswirtschaftlichen Unternehmen in Vollzeit oder einer dazu äquivalenten Stundenzahl nachgewiesen werden; dies entfällt für qualifizierte Berufstätige nach Abs. 1 Satz 2.
- (3) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne des Abs. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich ist der Nachweis von Englischkenntnissen bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen, die an Gymnasien vor Eintritt in die Qualifikationsphase erreicht werden können. <sup>2</sup>Das entspricht dem Niveau B1+ (hinsichtlich der Sprachkompetenz) und B2 (hinsichtlich der Lesekompetenz) des Gemein-

samen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen, Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

## § 4

### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern, davon ein Praxissemester (im Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft). <sup>2</sup>Es gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>3</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst die Module des 1. bis 4. Fachsemesters. <sup>4</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst die Module des 5. bis 7. Fachsemesters. <sup>5</sup>Das Praxissemester wird als 5. Fachsemester geführt.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium kann auch als Teilzeitstudium absolviert werden. <sup>2</sup>In Teilzeit beträgt die Regelstudienzeit 14 Fachsemester (in der Regel mit je 15 ECTS) <sup>3</sup>Bei der Immatrikulation ist anzugeben, ob ein Vollzeitstudium oder ein Teilzeitstudium gewählt wird. <sup>4</sup>Zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium kann auf schriftlichen Antrag gewechselt werden. <sup>5</sup>Der Antrag zum folgenden Wintersemester ist bis spätestens 15. Juli und zum folgenden Sommersemester bis spätestens 15. Januar zu stellen. <sup>6</sup>Die Entscheidung erfolgt durch die Studiengangsleitung.
- (3) <sup>1</sup>Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang und dem Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Im Rahmen des Studiums sind 210 ECTS zu erwerben. <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. <sup>4</sup>Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS)“.

## § 5

### Module, Grundlagen des Studiengangs, Studieninhalte, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 33 Module. <sup>2</sup>Die Modulgruppe 1 beinhaltet spezifische betriebswirtschaftliche und Management-bezogene Inhalte. <sup>3</sup>Die Modulgruppe 2 beinhaltet branchenbezogene Inhalte der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. <sup>4</sup>Die Module der Modulgruppe 3 vermitteln rechtliche Inhalte. <sup>5</sup>Die Modulgruppe 4 fokussiert auf Gesellschaft und Politik. <sup>6</sup>Die Modulgruppe 5 vermittelt studiengangübergreifende Grundlagen, insb. mit Wahlmöglichkeiten. <sup>6</sup>Modulgruppe 6 umfasst die Anwendung der Studieninhalte in der Praxis (Praxissemester) und im wissenschaftlichen Arbeiten (Bachelorarbeit).
- (2) Als Grundlagen des Studiengangs im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 APO gelten alle Module der ersten beiden Fachsemester – ausgenommen ist das Modul 5.2 Studium Generale I (Bildung für nachhaltige Entwicklung).
- (3) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf (Fachsemester), den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), ECTS, der Teilnahmepflicht (TNP) sowie den Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

## § 6

### Studienplan

<sup>1</sup>Die Hochschule beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. <sup>4</sup>Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. die Studienziele und -inhalte der Module und der ihnen zugeordneten Lehreinheiten,
2. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS und die Lehrveranstaltungsart je Modul und Lehreinheit und Semester,
3. die Form und die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
4. nähere Bestimmungen über Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise und
5. die Studienziele und -inhalte des Teilzeitpraktikums und des Praxissemesters einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

## § 7

### Eintritt in das Praxissemester

Zum Eintritt in das Praxissemester ist berechtigt, wer mindestens 18 Module aus dem ersten Studienabschnitt erfolgreich absolviert hat. Die Module 5.2 Studium Generale I und 5.3. Studium Generale II bleiben dabei außer Betracht.

## § 8

### Praxissemester

- (1) <sup>1</sup>Im fünften Fachsemester absolvieren die Studierenden ein Vollzeitpraktikum nach Maßgabe der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Januar 2023, Az. H.3-H3432.4.0/9/40 (BayMBI. 2023 Nr. 60 vom 8. Februar 2023) und den Praktikumsrichtlinien zum praktischen Studiensemester des Praktikumsamtes der EVHN. <sup>2</sup>Im Rahmen der Internationalisierung des Studiums fördert die EVHN Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, auch außerhalb Europas.
- (2) <sup>1</sup>Das Praxissemester umfasst einen Zeitraum von insgesamt 20 Wochen. <sup>2</sup>Die tägliche Arbeitszeit im Praxissemester entspricht der üblichen Arbeitszeit des Praktikumsbetriebs. <sup>3</sup>Fehlzeiten von mehr als einer Woche müssen nachgearbeitet werden.

- (3) <sup>1</sup>Studierende sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule einen Praktikumsbetrieb zu benennen. <sup>2</sup>Bei der Suche nach einem Praktikumsbetrieb erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt.
- (4) <sup>1</sup>Studierende sind verpflichtet, der Hochschule einen Praktikumsvertrag vorzulegen, der den Vorgaben der Praktikumsrichtlinien folgt. <sup>2</sup>Der Praktikumsvertrag ist vor Aufnahme des Praxissemesters einzureichen. <sup>3</sup>Grundsätzlich ist ein von der Hochschule herausgegebener Mustervertrag zu verwenden.
- (5) Für die Anerkennung des Praxissemesters sind neben dem Praktikumsvertrag vorzulegen:
1. der individuelle Praktikumsplan (bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums),
  2. ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs und
  3. ein Praxisbericht.
- (6) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (7) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, muss sie bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (8) Die Studiengangskonferenz benennt eine Praxisbeauftragte bzw. einen Praxisbeauftragten für das Praxissemester, die bzw. der hauptberuflich tätige Lehrkraft an der EVHN sein muss.

## § 9

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine zweite Wiederholungsprüfung ist bei höchstens drei Modulen möglich.

## § 10

### Bachelorarbeit

<sup>1</sup>Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist frühestens mit Eintritt in das 6. Fachsemester möglich, wenn alle Module des ersten Studienabschnitts sowie das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen wurden. <sup>2</sup>Ausgenommen davon sind das Modul 5.2 Studium Generale I und das Modul 5.3 Studium Generale II.

## § 11

### Ermittlung der Gesamtnote

In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein.

## § 12

### Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erworben sind.

### § 13

#### Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

### § 14

#### In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft ab dem Wintersemester 2025/2026 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

| Nr.  | Modulname <sup>1</sup>                                    | Fach-<br>sem. | SWS | ECTS | TNP | Prüfungen                                                     | studienbegleitende Leistungsnachweise                           |            |
|------|-----------------------------------------------------------|---------------|-----|------|-----|---------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|------------|
|      |                                                           |               |     |      |     |                                                               | Art und Umfang                                                  | Note       |
| 1.1  | Nachhaltigkeit in Betriebswirtschaftslehre und Management | 1.            | 3   | 5    | –   | –                                                             | Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis              | X          |
| 1.2  | Rechnungswesen und Jahresabschluss                        | 1.            | 3   | 5    | –   | schriftlich (120 min)                                         | –                                                               | X          |
| 1.3  | Kostenrechnung und Controlling                            | 2.            | 3   | 5    | –   | schriftlich (120 min)                                         | –                                                               | X          |
| 1.4  | Personal und Organisation                                 | 2.            | 3   | 5    | –   | schriftlich (60 min.)<br>oder* mündlich (15 min)              | –                                                               | X          |
| 1.5  | Finanzierung                                              | 3.            | 3   | 5    | –   | schriftlich (90 min)                                          | –                                                               | X          |
| 1.6  | Dienstleistungs- und Qualitätsmanagement <sup>2</sup>     | 3.            | 3   | 5    | –   | –                                                             | Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis <sup>3</sup> | X          |
| 1.7  | Digitalisierungsmanagement <sup>2</sup>                   | 4.            | 3   | 5    | –   | –                                                             | Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis <sup>3</sup> | X          |
| 1.8  | Marketing und Unternehmensführung                         | 4.            | 3   | 5    | –   | –                                                             | Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis              | X          |
| 1.9  | Change Management und Führung <sup>2</sup>                | 6.            | 3   | 5    | –   | schriftlich (60 min)<br>oder* mündlich (15 min.) <sup>3</sup> | –                                                               | X          |
| 1.10 | Personalentwicklung und Personalmarketing                 | 6.            | 3   | 5    | –   | –                                                             | Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis              | X          |
| 1.11 | Fallstudien im Management <sup>2</sup>                    | 7.            | 2   | 5    | X   | –                                                             | Portfolio <sup>3</sup>                                          | mit Erfolg |

| Nr. | Modulname <sup>1</sup>                                              | Fach-<br>sem. | SWS | ECTS | TNP | Prüfungen             | studienbegleitende Leistungsnachweise              |            |
|-----|---------------------------------------------------------------------|---------------|-----|------|-----|-----------------------|----------------------------------------------------|------------|
|     |                                                                     |               |     |      |     |                       | Art und Umfang                                     | Note       |
| 2.1 | Teilzeitpraktikum                                                   | 2.            | 1   | 6    | X   | –                     | Bericht                                            | mit Erfolg |
| 2.2 | Einführung in die Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession    | 2.            | 3   | 5    | –   | –                     | Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis | X          |
| 2.3 | Einführung in Pflege und Gesundheit als Wissenschaft und Profession | 3.            | 5   | 5    | –   | mündlich (20 min.)    | –                                                  | X          |
| 2.4 | Methoden in den Berufsfeldern                                       | 4.            | 4   | 5    | –   | schriftlich (60 min.) | –                                                  | X          |
| 2.5 | Projekt I                                                           | 6.            | 3   | 6    | –   | –                     | Bericht (Projektarbeit)                            | mit Erfolg |
| 2.6 | Projekt II                                                          | 7.            | 3   | 5    | –   | –                     | Bericht (Projektpräsentation)                      | X          |
| 3.1 | Einführung in das Recht und Privatrecht                             | 1.            | 3   | 5    | –   | schriftlich (60 min.) | –                                                  | X          |
| 3.2 | Sozialrecht I                                                       | 2.            | 3   | 5    | –   | schriftlich (60 min)  | –                                                  | X          |
| 3.3 | Arbeitsrecht                                                        | 3.            | 3   | 5    | –   | schriftlich (60 min.) | –                                                  | X          |
| 3.4 | Sozialrecht II                                                      | 4.            | 3   | 5    | –   | schriftlich (60 min)  | –                                                  | X          |
| 3.5 | Steuern und Rechtsformen                                            | 6.            | 3   | 5    | –   | –                     | Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis | X          |

| Nr. | Modulname <sup>1</sup>                                   | Fach-<br>sem. | SWS | ECTS | TNP | Prüfungen                         | studienbegleitende Leistungsnachweise              |            |
|-----|----------------------------------------------------------|---------------|-----|------|-----|-----------------------------------|----------------------------------------------------|------------|
|     |                                                          |               |     |      |     |                                   | Art und Umfang                                     | Note       |
| 4.1 | Sozial- und Gesundheitswirtschaft in der Gesellschaft    | 1.            | 3   | 5    | -   | -                                 | Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis | X          |
| 4.2 | Volkswirtschaftslehre <sup>2</sup>                       | 2.            | 3   | 5    | -   | schriftlich (60 min) <sup>3</sup> | -                                                  | X          |
| 4.3 | Mensch und Gesellschaft                                  | 3.            | 3   | 5    | -   | schriftlich (60 min)              | -                                                  | X          |
| 4.4 | Politik und Verwaltung                                   | 4.            | 3   | 5    | -   | -                                 | Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis | X          |
| 5.1 | Einführung in wissenschaftliches Arbeiten                | 1.            | 3   | 5    | -   | -                                 | Portfolio                                          | mit Erfolg |
| 5.2 | Studium Generale I (Bildung für nachhaltige Entwicklung) | 1./2.         | 4   | 6    | -   | -                                 | Portfolio                                          | mit Erfolg |
| 5.3 | Studium Generale II (Bildung in Verantwortung)           | 3./4.         | 2   | 3    | -   | -                                 | Portfolio                                          | mit Erfolg |
| 5.4 | Studium Generale III (Bildung in Verantwortung)          | 6./7.         | 6   | 9    | -   | -                                 | Portfolio                                          | mit Erfolg |
| 5.5 | Ethik                                                    | 4.            | 4   | 5    | -   | schriftlich (60 min.)             | -                                                  | X          |
| 5.6 | Empirisches Arbeiten und Statistik                       | 6.            | 3   | 5    | -   | schriftlich (60 min)              | -                                                  | X          |

| Nr. | Modulname <sup>1</sup> | Fach-<br>sem. | SWS | ECTS | TNP | Prüfungen      | studienbegleitende Leistungsnachweise |            |
|-----|------------------------|---------------|-----|------|-----|----------------|---------------------------------------|------------|
|     |                        |               |     |      |     |                | Art und Umfang                        | Note       |
| 6.1 | Praxissemester         | 5.            | 2   | 30   | X   | –              | Praxisbericht                         | mit Erfolg |
| 6.2 | Bachelorarbeit         | 7.            | 2   | 15** | –   | Bachelorarbeit | –                                     | X          |
|     | <b>Summe</b>           |               | 103 | 210  |     |                |                                       |            |

\*Über die Prüfungsform entscheidet die Prüferin oder der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

\*\* Die Vergabe der ECTS in Modul 1.12 gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Bachelorseminar werden weitere 3 ECTS vergeben.

<sup>1</sup> Die Module 5.2, 5.3 und 5.4 sind Wahlpflichtmodule. Alle anderen Module sind Pflichtmodule.

<sup>2</sup> Einzelne Lehrveranstaltungen können auf Englisch stattfinden.

<sup>3</sup> Die Prüfung oder Teilaufgaben können nach Wahl der Prüflinge auf Englisch oder Deutsch abgelegt werden.

**Legende:**

ECTS = Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System

min. = Minuten

Nr. = Nummer

SWS = Semesterwochenstunden

TNP = Teilnahme- bzw. Anwesenheitspflicht

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 27.04.2022, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 15.09.2022, Az. R.3-H6234.3.17/2/ und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 22.09.2022.

Nürnberg, den 22. September 2022

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach  
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 22.09.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.09.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.09.2022.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22.03.2023 des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 04.07.2023, Az. L.3-H6234.3.17/2/7 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 21.07.2023. Diese Satzung wurde am 21.07.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 21.07.2023.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 26.03.2025, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 08.05.2025, Az. L.3-H6234.3.17/2/18 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 15.05.2025. Diese Satzung wurde am 15.05.2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.05.2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 15.05.2025.

Nürnberg, den 15. Mai 2025

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp  
-Präsident-